## Unfallversicherung für SchülerInnen

- 1. Die Schüler der allgemein bildenden Schulen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Unfälle, die sich während des Schulbesuchs, bei sonstigen anerkannten Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulweg ereignen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung.
- 2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind in Niedersachsen der Braunschweigsche Gemeindeunfallversicherungsverband und die Gemeindeunfallversicherungsverbände in Hannover und Oldenburg. Für die St.-Peter-Schule ist der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) Oldenburg zuständig.
- 3. Über die Regelungen der Unfallversicherung, den Umfana des Versicherungsschutzes und die Ansprüche nach Eintritt des Versicherungsfalles Versicherungsträger Merkblätter zur Unterrichtung Erziehungsberechtigten herausgegeben. Der Schutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Pausen) und den sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen, Veranstaltungen der Schülervertretungen) sowie auf den Schulweg und den Weg von und nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- 4. Sollte Ihr Kind im Zusammenhang mit dem Schulbesuch einen Unfall erleiden, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich der Schule an. Im Sekretariat erhalten Sie entsprechende Vordrucke, auf denen Sie den Unfallhergang sowie -folgen möglichst ausführlich schildern. Auf dieser Grundlage kann die Schule dem GUV Oldenburg eine zügige Unfallmeldung auf dem vorgegebenen Formblatt zukommen lassen.
- 5. Unabhängig davon bleiben der Sachschadendeckungsschutz sowie der Haftpflichtdeckungsschutz der Kommunalen Schadensausgleiche unberührt.